

**2325/AB**  
**vom 21.01.2019 zu 2320/J (XXVI.GP)**  
**Bundesministerium**  
 Nachhaltigkeit und  
 Tourismus

Elisabeth Köstinger  
 Bundesministerin für  
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0197-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2320/J-NR/2018

Wien, 21. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 21.11.2018 unter der Nr. **2320/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan nach der Governance-VO gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Inwiefern wird das Parlament in die Erstellung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans eingebunden?

Die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sind gemäß § 4 Abs. 4 Klimaschutzgesetz mit je einem Mitglied im Nationalen Klimaschutzkomitee vertreten. Der Konsultationsentwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans wurde am 21. November 2018 an die Mitglieder des Komitees mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 7. Dezember 2018 übermittelt. Zudem fand in der Sitzung des Komitees am 26. November 2018 eine Diskussion zum Konsultationsentwurf statt.

Bereits im Rahmen der Konsultation zur österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030, welche die wesentliche Grundlage für den Nationalen Energie- und Klimaplan darstellt, wurde das Parlament durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus intensiv eingebunden. Hervorzuheben ist vor allem die gemeinsam veranstaltete parlamentarische Klimaschutz-Enquete am 23. Mai 2018, an der sich alle Fraktionen des Parlaments intensiv und engagiert beteiligt haben.

Der Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans wurde im Dezember 2018 offiziell an die Europäische Kommission übermittelt und auf [www.bmvt.gv.at](http://www.bmvt.gv.at) veröffentlicht. Im Zuge der Erstellung des finalen integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans, der bis Ende 2019 an die Europäische Kommission zu übermitteln sein wird, ist eine Einbindung des Parlaments geplant.

#### **Zur Frage 2:**

- Inwiefern werden die Länder und Gemeinden und deren lokale und regionale Behörden in die Erstellung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans eingebunden und wie wird dieser Prozess koordiniert?

Im Juni 2018 wurde mit den Bundesländern im Rahmen der Landesumweltreferentinnen- und -referentenkonferenz ein gemeinsamer Prozess zum integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan gestartet. Es wurden eine Bund-Bundesländer-Arbeitsgruppe sowie vier Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die bis Mitte November 2018 wesentliche Inhalte zum integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan eingebracht haben. Weiters wurden die Bundesländer, sowie auch Städte- und Gemeindebund, über das Nationale Klimaschutzkomitee in die Konsultation einbezogen.

#### **Zur Frage 3:**

- Inwiefern werden Interessenträger, einschließlich Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, für die Erstellung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans konsultiert?

Die Sozialpartner, Interessensverbände der Industrie und des Energiesektors, Umweltorganisationen sowie die Wissenschaft sind durch nominierte Mitglieder im Nationalen Klimaschutzkomitee vertreten und waren daher offiziell in die in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Konsultation zum Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans einbezogen. Beiträge im Rahmen der Konsultation wurden bei der Fertigstellung des Entwurfs vor Übermittlung an die Europäische Kommission berücksichtigt.

**Zur Frage 4:**

- Inwiefern werden andere Mitgliedstaaten für die Erstellung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans konsultiert?

Eine regionale Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten zum integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan ist nach der Governance-Verordnung für die Periode 2021 bis 2030 für die Erstellung des finalen Plans rechtzeitig im Jahr 2019 verbindlich vorgesehen. Aufgrund des sehr engen Zeitplans für die Erstellung der Entwurfspläne – die Governance-Verordnung ist erst kurz vor Jahresende 2018 in Kraft getreten – war im Jahr 2018 eine umfassende Koordinierung mit Nachbarstaaten nicht möglich. Es haben jedoch bereits erste Abstimmungen in multilateralen Foren, in denen Österreich mit anderen Mitgliedstaaten kooperiert, im Lauf des Herbstes stattgefunden. Diese Aktivitäten werden 2019 fortgesetzt.

**Zur Frage 5:**

- Wie ist der genaue Zeitplan für diese Beteiligungsprozesse im Jahr 2019? (Bitte um separate Angabe des Zeitplans für jeden der Punkte 1 bis 4)

Genauere Zeitpläne zu den einzelnen Punkten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

**Zur Frage 6:**

- Wie lauten die nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge für jede der fünf Dimensionen der Energieunion im ersten Planentwurf, der bereits bis zum 31. Dezember 2018 übermittelt werden muss, im Einzelnen?

Die nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge je Zieldimension finden sich im Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans, der am 20. Dezember 2018 auf [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at) veröffentlicht wurde.

Die wesentlichen Ziele sind:

Zur Zieldimension 1, Dekarbonisierung, sind die Treibhausgasemissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels bis 2030 um 36 Prozent gegenüber 2005 zu reduzieren. Zudem soll der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch auf 45 bis 50 Prozent gesteigert werden. Gemäß Regierungsprogramm und der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 soll zudem der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen auf 100 Prozent (gemessen auf Verbrauch im Inland, national-bilanziell) erhöht werden, wobei gewisse Ausnahmen definiert sind (industrielle Eigenversorgung, Regel- und Ausgleichsenergie).

Zur Zieldimension 2, Energieeffizienz, soll die Primärenergieintensität (Primärenergieverbrauch/Bruttoinlandsprodukt, real) bis 2030 um 25 bis 30 Prozent gegenüber 2015 verbessert werden.

Zu den weiteren Zieldimensionen (Versorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt, Forschung, Innovation & Wettbewerbsfähigkeit) definiert der Plan im Einklang mit der Governance-Verordnung im Wesentlichen qualitative Ziele.

**Zur Frage 7:**

- Welche Maßnahmen sind geplant, um bei Abweichung vom Zielpfad reagieren zu können, um Strafzahlungen oder eine Einzahlung in den "Gap Filler Mechanismus" zu vermeiden?

Die Bundesregierung strebt an, die Ziele zu Treibhausgasemissionen, erneuerbarer Energie und Energieeffizienz durch entsprechende Maßnahmen im Inland einzuhalten. Diese Maßnahmen sind im integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan beschrieben. Zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz wurde im Ministerrat am 5. Dezember 2018 mit einer detaillierten Punktation ein wesentlicher Schritt gesetzt. Im Bereich der erneuerbaren Energie kann man davon ausgehen, dass Ausgleichszahlungen vermieden werden können.

Betreffend die Reduktion der Treibhausgasemissionen nach der Verordnung (EU) 2018/842 („Effort Sharing“) wird die Einhaltung der Reduktion um 36 Prozent bis 2030 gegenüber 2005 durch Maßnahmen im Inland angestrebt. Hinsichtlich einer allfälligen Inanspruchnahme von Flexibilitäten mit budgetären Konsequenzen (Transfer zwischen Mitgliedstaaten, Inanspruchnahme von Zertifikaten aus dem Emissionshandelssystem) bestehen gegenwärtig noch keine Festlegungen.

**Zur Frage 8:**

- Ist das Finanzministerium in die Erstellung der Pläne eingebunden und welche Mittel werden im Budget für die konkreten Maßnahmen bereitstehen?

Das Bundesministerium für Finanzen ist in die Erstellung des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans eingebunden.

**Zur Frage 9:**

- Welche konkreten Maßnahmen enthält der Entwurf zum nationalen Energie- und Klimaplan für jedes der Jahre von 2021 bis 2030, um das österreichische Reduktionszwischenziel für 2030 zu erreichen? (Bitte um Angabe der CO2-Reduktionen in Tonnen und Prozent für jede einzelne Maßnahme isoliert pro Jahr, sowie eine Berechnung der CO2-Reduktionskurve der Gesamtemissionen für jedes Jahr bis 2030)

Der Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans enthält in Kapitel 3 konkrete Maßnahmen zu allen bedeutsamen Handlungsbereichen, insbesondere Verkehr, Gebäude, Erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Es besteht hierbei ein enger Zusammenhang mit der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 und den darin enthaltenen 12 Leuchtturmprojekten, die im Verlauf dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollen.

Als beispielhafte Maßnahmen möchte ich besonders hervorheben:

- Stärkung des öffentlichen Verkehrs in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Elektrifizierungsoffensive im Personen- und Güterverkehr (E-Mobilitätsförderung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Fahrzeughandel wurde bereits für 2019 und 2020 neu aufgelegt)
- Ersatz fossiler Brennstoffe durch Erneuerbare im Gebäudebereich (in diesem Zusammenhang wurde die „Raus aus Öl“ Aktion im Rahmen des Sanierungsschecks des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus für 2019 verlängert)
- Thermisch-energetische Sanierung (Verlängerung des Sanierungsschecks für 2019 gesichert)
- Erneuerbaren Ausbau Gesetz 2020 mit den Schwerpunktbereichen Stromerzeugung aus Erneuerbaren, grüner Wasserstoff und Biomethan sowie Speicherung von Energie (Punktation im Ministerrat am 05.12.2018 und aktuelle Vorbereitung des Entwurfs)
- Evaluierung und Weiterentwicklung des Energieeffizienzgesetzes (Vorarbeiten im Gange)

Im Rahmen der Finalisierung des Plans 2019 werden weitere Konkretisierungen bzw. Zeitpläne ergänzt werden. Im Zuge dessen wird auch ein modellgestütztes Szenario unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen erstellt werden, welches Aussagen über die gesamthafte Maßnahmenwirksamkeit zulassen wird. Diese Informationen werden bis Mitte 2019 vorliegen.

**Zur Frage 10:**

- Welche Menge an Erneuerbaren soll pro Jahr bis 2030 laut Entwurf zugebaut werden und welche Energiemenge sollen erneuerbare Energien 2030 zur Verfügung stellen?

Für den Strombereich setzt sich die Bundesregierung das Ziel, im Jahr 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 Prozent (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken. Dabei wurden in der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 begründete Ausnahmen definiert: Regel- und Ausgleichsenergie zur Stabilisierung des Netzbetriebs sind für die Berechnung des 100-Prozent-Ziels nicht einzubeziehen und die Eigenstromerzeugung aus fossilen Energieträgern in der Sachgüterproduktion soll aus Gründen der Ressourceneffizienz weiterhin möglich sein.

Ausgehend von 72,4 Terrawattstunden (TWh) Gesamtstromverbrauch im Jahr 2016 skizzieren aktuelle Szenarien und Berechnungen der Austrian Energy Agency, des Umweltbundesamtes und der Technischen Universität Wien eine Steigerung des Gesamtstromverbrauches auf rund 76 bis 85 TWh im Jahr 2030. In dem definierten Betrachtungszeitraum wird der inländische Gesamtstromverbrauch Österreichs somit voraussichtlich rund 80 bis 85 TWh im Jahr 2030 betragen. Damit dieses nationale Verbrauchsvolumen ab 2030 zu 100 Prozent national bilanziell mit erneuerbarem Strom abgedeckt werden kann, müssen zum einen die Effizienz bei der Stromnutzung weiter gesteigert und zum anderen rund 22 bis 27 TWh erneuerbarer Strom zusätzlich pro Jahr erzeugt werden.

Für die Bereiche Wärme und Kälte sowie Verkehr können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Zielpfade abgeschätzt werden. Dazu sind weitere vertiefte Arbeiten, wie insbesondere die Ausarbeitung einer „Wärmestrategie“ gemeinsam mit den Bundesländern sowie die Erstellung eines Szenarios des Umweltbundesamtes „mit zusätzlichen Maßnahmen“ erforderlich. Dies ist derzeit in Arbeit und wird in den finalen Plan einfließen.

**Zu den Fragen 11, 12 und 21:**

- Welche Anteile sollen dabei von den unterschiedlichen Technologien bereitgestellt werden und welche Mittel und Maßnahmen sollen dafür verwendet werden?
- Welche Gesetzesbestimmungen zur Sicherstellung der unter Antwort 10 formulierten Ausbauziele sind geplant und welche konkreten Maßnahmen werden sie beinhalten?
- Welche konkreten Maßnahmen nennen Sie im Entwurf des nationalen Energie- und Klimaplans zur Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern?

Derzeit können zum Anteil der unterschiedlichen Technologien keine konkreten Abschätzungen vorgenommen werden. Diese erfolgen nach Vorliegen des Szenarios „mit zusätzlichen Maßnahmen“ im ersten Halbjahr 2019.

Die wichtigste Maßnahme, um ein Energiesystem, das zugleich sicher, nachhaltig, innovativ und wettbewerbsfähig und somit leistbar ist, zu gestalten, ist die Erarbeitung eines Erneuerbaren Ausbau Gesetzes für Österreich. Dafür wurde im Ministerrat vom 5. Dezember 2018 ein wichtiger Meilenstein gelegt.

Das mehrere Artikel umfassende Sammelgesetz soll im Jahr 2020 in Kraft treten und die Rahmenbedingungen für den deutlich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung und der Einbringung von erneuerbarem Gas in unser Energiesystem gestalten. Neben der Anpassung der erneuerbaren Stromförderung und damit des Ökostromgesetzes 2012 an die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, werden Maßnahmen zum Ausbau und zur besseren Integration erneuerbarer Energien gesetzt, welche einerseits durch die Neufassung der europäischen Richtlinie zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Richtlinie 2018), aber auch durch die ambitionierten nationalen Ziele bedingt sind.

Ein damit einhergehender integrativer Ansatz, der eine dezentrale Energieerzeugung in erneuerbaren Energiegemeinschaften, die notwendige Sektorkopplung, eine Einbindung von Speichertechnologien und die Nutzung der Digitalisierung verfolgt, und eine Weiterentwicklung der Netzinfrastruktur erfordert, bedingt parallele Anpassungen in einer Reihe weiterer Gesetzesmaterien.

Die konkreten Maßnahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes finden sich im Vortrag an den Ministerrat vom 5. Dezember 2018, der auf [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) veröffentlicht ist.

Österreich hat aufgrund der bestehenden Netzinfrastruktur, Kraftwerkskapazitäten und heimischen Energieressourcen ein sehr hohes Niveau an Versorgungssicherheit. Bei der Transformation des Energiesystems liegt die oberste Priorität darauf, dieses hohe Niveau der Sicherheit der Energieversorgung jederzeit aufrechtzuerhalten. Dafür ist es notwendig, die Produktion erneuerbarer heimischer Energieträger zu erhöhen sowie Energie effizienter und intelligenter zu nutzen. Den neuen Entwicklungen im Strommarkt, der dezentralen Erzeugung, den neuen Speichertechnologien und der Digitalisierung soll Rechnung getragen werden. Die angedachten Maßnahmen sollen umwelt- und naturverträglich sein und der weiteren Bodenversiegelung sowie Beeinträchtigungen von Kulturlandschaft und Lebensräumen Einhalt gebieten. Ziel ist auch eine Beschleunigung, Entbürokratisierung und

Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Einklang mit Bürgerinnen- und Bürgerrechten und relevanten Vorgaben der Europäischen Union.

Um eine Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten zu gewährleisten, setzt sich Österreich die weitere Erschließung heimischer, erneuerbarer Energiequellen zum Ziel. Hierzu zählt das Ziel, im Jahre 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 Prozent (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken, wie in der Antwort zur Frage 10 dargestellt.

Österreich setzt sich auf europäischer Ebene für eine abgestimmte weitergehende Diversifizierung der Energieimporte ein, sowie für eine verbesserte internationale Abstimmung in Krisenfällen. Österreich arbeitet im Rahmen der multilateralen Energiepolitik eng mit internationalen Energieorganisationen zusammen, um durch aktive Mitarbeit sichere, transparente, wettbewerbliche und nachhaltige Energiemarkte und Energiesysteme zu schaffen.

Konkrete Maßnahmen in diesem Bereich finden sich im Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans, der am 20. Dezember 2018 auf [www.bmvt.gv.at](http://www.bmvt.gv.at) veröffentlicht wurde.

#### **Zur Frage 13:**

- Seit 1990 ist der Stromverbrauch sehr konstant jährlich um etwa 1,4% gestiegen und dieser Trend wird sich vor dem Hintergrund steigender Elektrifizierung aus Gründen der Energieeffizienz zumindest forschreiben, unter Umständen aber auch verstärken. Mit welcher Steigerung des Gesamtenergieverbrauches kalkulieren Sie für den Zeitraum bis 2030 bei der Erstellung des Energieplanentwurfes und wie hoch wird demnach - unter Berücksichtigung der Umstellung von energieintensiven Industrien wie der voestalpine oder der Chemieindustrie – der Gesamtenergieverbrauch im Jahre 2030 sein?

Für das Jahr 2030 wurde – unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten und die Spannweite aktueller nationaler Szenarien abdeckend – ein Inlandsstromverbrauch in der Bandbreite von 80 bis 85 Terrawattstunden angenommen.

In der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 wurde für Österreich das Ziel gesetzt, die Primärintensität um 25 bis 30 Prozent gegenüber 2015 zu verbessern. Der gesamte Endenergieverbrauch soll unter Einhaltung einer Primärenergie-Intensitätsverbesserung um 25 Prozent und einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 1,5 Prozent pro Jahr bis 2030 einen Wert von rund 1.057 Petajoule erreichen (2016: 1.121 Petajoule). Bei einer Verbesserung um 30 Prozent würde sich eine Verringerung des Endenergieverbrauchs auf 986 Petajoule ergeben.

**Zur Frage 14:**

- Mit welchen konkreten Maßnahmen soll der lineare Zielpfad laut Entwurf von 2021 an sichergestellt werden? (Bitte um konkrete Angaben, welche Energieeinsparung jede Maßnahme für sich pro Jahr in der Berechnung für den nationalen Energie- und Klimaplan bringen wird.)

Wesentlich ist die kontinuierliche Senkung der Primärenergieintensität (Energie/Bruttoinlandsprodukt). Österreich setzt sich hier das Ziel, die Primärenergieintensität um 25 Prozent bis 30 Prozent gegenüber 2015 zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 sowie im aktuellen Regierungsprogramm Ziele und Maßnahmen definiert. Auch werden im Rahmen der Wärmestrategie entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Die Berechnung der konkreten Energieeinsparwerte für die einzelnen Maßnahmen erfolgt spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2019. Auch erfolgt derzeit ein vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus initierter Prozess zur Bewertung des bis Ende 2020 gültigen Bundesenergieeffizienzgesetzes mit den wesentlichen relevanten Stakeholdern.

**Zur Frage 15:**

- Welche kumulierte Energieeinsparung sieht der nationale Energieplanentwurf für den Zeitraum 2021 bis 2030 vor?

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, welche am 24. Dezember 2018 in Kraft trat, müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union kumulierte Endenergieeinsparungen für die Periode 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 von mindestens realen 0,8 Prozent pro Jahr erreichen. Diese realen 0,8 Prozent pro Jahr berechnen sich aus dem durchschnittlichen Energieverbrauch der Jahre 2016, 2017 und 2018. Lediglich Zypern und Malta müssen neue jährliche Einsparungen in Höhe von 0,24 Prozent erreichen. Mangels verfügbarer Werte muss die kumulierte Energieeinsparung daher noch geschätzt werden.

**Zur Frage 16:**

- Welche Gebäudesanierungsrate sieht der nationale Energieplanentwurf für den Zeitraum 2021 bis 2030 vor und welche konkreten Gesetzesmaßnahmen sollen diese Sanierungsrate sicherstellen?

Die Sanierungsrate im Sinne einer umfassenden Sanierung in Relation zum Gesamtbestand an Wohneinheiten soll auf durchschnittlich zwei Prozent im Zeitraum 2020 bis 2030 angehoben werden. Dabei können umfassende Sanierungen auch in Teilschritten im Rahmen mehrjähriger Sanierungskonzepte erfolgen.

**Zur Frage 17:**

- Wird ein Gesetzespaket zur Erhöhung der Gebäudesanierungsrate auch eine Änderung des Mietrechts und des Wohnungseigentumsrechts mit sich bringen?

Die Beseitigung von Barrieren für Sanierungen im Wohnrecht wurde in die Wärmestategiediskussion eingebracht. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, welches mit der Koordinierung der Wärmestategie befasst ist, führt dazu mit dem im Gegenstand zuständigen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Gespräche.

**Zur Frage 18:**

- Welche Experten werden Sie im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen konsultieren und wann?

Anfang 2019 ist eine breite Einbeziehung von Stakeholdern für die Wärmestategie im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses geplant. Die Auswahl der Expertinnen und Experten für konkrete Fragestellungen im Bereich Gebäudesanierung wird in enger Abstimmung zwischen Bund und Bundesländern erfolgen.

**Zur Frage 19:**

- Welche konkreten Maßnahmen sind mit wie vielen budgetären Mitteln im Planentwurf im Bereich Energieeffizienz im Verkehr im Zeitraum 2021 bis 2030 vorgesehen, und welche Einsparungen erwarten Sie sich durch die letzten Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität bis 2021?

Das ist Thema der jeweiligen Budgetverhandlungen. Diese sind für den Zeitraum 2020/2021 und darüber hinaus noch nicht abgeschlossen.

**Zur Frage 20:**

- Welche Wärmestategie verfolgen Sie und wie viel Wärmeenergie wird Österreich Ihren Berechnungen zufolge bis 2030 benötigen?

Wesentliche Details der Wärmestategie sind noch mit den Bundesländern abzuklären. Ein erster Entwurf wird im Frühsommer 2019 vorgestellt werden, welcher anschließend einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird.

**Zur Frage 22:**

- Welche nationalen Maßnahmen für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems und der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien sind für den Zeitraum von 2021 bis 2030 im Entwurf vorgesehen, um dem Ausbau der Erneuerbaren Rechnung zu tragen?

Zur Maximierung des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei effizienter Nutzung von vorhandenen und neuen Infrastrukturen muss die Nutzung von Flexibilität im Energiesystem forciert werden.

Dazu gehören:

- Flexibilität im Bereich der Energiebereitstellung (Sektorkopplung, gezielter zeitlicher Einsatz nicht volatiler Quellen wie Biomasse)
- Flexibilität im Verbrauch (z. B. Pufferung von thermischer Energie für Heizung und Kühlung in Gebäudemassen, Anpassung industrieller und gewerblicher Prozesse)
- Flexibilität durch Speicher
- Flexibilität durch intelligentes Netzmanagement

Hierzu sind eine Reihe von Maßnahmen, vor allem im Rahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes geplant. Es wird auf die Antwort zur Frage 12 verwiesen.

Zusätzliche Maßnahmen in diesem Bereich finden sich im Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans, der am 20. Dezember 2018 auf [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at) veröffentlicht wurde.

**Zur Frage 23:**

- Werden die in Frage 22 angesprochenen Maßnahmen auch eine Flexibilisierung des Strompreises für Endkunden beinhalten?

Für die Transformation der Energiesysteme ist es notwendig, dass Haushalte aktive Akteure und Profiteure des Wandels sind. Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Endkundinnen und Endkunden zu stärken („Consumer empowerment“) und mögliche systemische Kosten-Nutzen-Schieflagen bestmöglich zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die Digitalisierung der Infrastruktur im Energiesystem, wie durch den derzeit erfolgenden Rollout der Smart Meter, ermöglicht bisher passiven Endkundinnen und Endkunden, nun auch aktiv und flexibel neue Produkte und Dienstleistungen zu nutzen. Möglichkeiten für

Konsumentinnen und Konsumenten, selbst Energie zu produzieren, zu speichern und zu verwenden, werden unterstützt und gestärkt (siehe hierzu auch Frage 12 sowie Frage 22).

**Zur Frage 24:**

- Welche Finanzierungsvorgaben und welchen Zeitplan für öffentliche und private Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion wird der integrierte nationale Energie- und Klimaplanentwurf der Republik Österreich enthalten?

Die Vorhaben stützen sich auf die Inhalte der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030, insbesondere der Leuchttürme 9 und 10 Energieforschungsinitiative 1 und 2. Der darin vorgesehene Umsetzungszeitraum für Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation läuft bis 2023 bzw. bis 2025. Für diesen Zeitraum kann aktuell keine Aussage zum Budget getroffen werden. Durch die öffentliche Forschungs- und Innovationsförderung sollen private Investitionen in Forschung und Innovation angestoßen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie verwiesen.

Elisabeth Köstinger

